Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8891**

16. Wahlperiode 23. 04. 2008

Antrag

der Abgeordneten Martin Zeil, Mechthild Dyckmans, Paul K. Friedhoff, Rainer Brüderle, Hans-Michael Goldmann, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Markus Löning, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Mehr Wettbewerb im Anschlussmarkt für Ersatzteile europaweit sichern – Verbraucherrechte durch Einführung einer „Reparaturklausel“ stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission zielt auf die Vollendung des Binnenmarkts mittels einer Liberalisierung des rechtlichen Schutzes von Mustern und Modellen ab, die mit der Richtlinie 98/71/EG eingeleitet und erst teilweise bewerkstelligt wurde. Hierdurch soll der Wettbewerb verstärkt und dem Verbraucher eine größere Auswahl von Lieferanten von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken geboten werden. Gleichzeitig hält der Vorschlag allgemeine Anreize für Investitionen in Geschmacksmuster aufrecht, da der Musterschutz für Neuteile, die auf der Herstellungsstufe in komplexe Erzeugnisse eingebaut werden, unberührt bleibt. Hauptzweck des Geschmacksmusterschutzes ist die Gewährung ausschließlicher Rechte am Erscheinungsbild eines Produktes, nicht jedoch die Schaffung eines Monopols auf das Erzeugnis an sich. Geschmacksmusterschutz auf dem Anschlussmarkt für Ersatzteile, zu dem es keine praktische Alternative gibt, würde zu einem Produktmonopol führen.

Unter Binnenmarktgesichtspunkten ist die gegenwärtige Situation, die durch unterschiedliche, sich entgegenstehende Regelungen zum Geschmacksmusterschutz von Ersatzteilen gekennzeichnet ist, gänzlich unbefriedigend. In Belgien, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien sowie dem Vereinigten Königreich von Großbritannien gibt es sog. Reparaturklauseln, wonach zwar neuen Erzeugnissen Muster- und Modellschutz gewährt wird, im Anschlussmarkt zu Reparatur- oder Ersatzzwecken anderweitige Teile aber zugelassen sind. Die Bemühungen der Europäischen Kommission, die positiven Erfahrungen dieser Länder im Rahmen der Novellierung der EU-Richtlinie 98/71/EG (KOM(2004) 582) über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen gemeinschaftsrechtlich stärker zu verankern, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Im Automobilsektor, der am stärksten betroffen ist, gibt es einen Binnenmarkt für Neuwagen, aber keinen solchen für Ersatzteile. Ersatzteile für Kraftfahrzeuge können derzeit in der Europäischen Gemeinschaft nicht frei hergestellt und gehandelt werden. Aufgrund dieser Fragmentierung und wegen Unklarheiten in Bezug auf die geltenden Geschmacksmusterregelungen in der Gemeinschaft besteht bei den Bürgern Ungewissheit darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Mitgliedstaat der Kauf gewisser Ersatzteile rechtmäßig ist. Darüber hinaus ist ihnen in Teilen der Gemeinschaft die Wahl zwischen konkurrierenden Ersatzteilen verwehrt. Aus dem gleichen Grund können Ersatzteilhersteller, einschließlich kleine und mittlere Unternehmen, die in einem Binnenmarkt bestehenden Skaleneffekte nicht nutzen und werden von andernfalls möglichen Investitionen sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen abgehalten.

Aus Sicht unabhängiger Analysen von autoPOLIS und Thatcham bestehen keine Haftungs- beziehungsweise Sicherheitsbedenken gegen die Einführung einer „Reparaturklausel" im Bereich der Automobilwirtschaft (Service Contract IP/C/JURI/ST/2006-02). Auch das Münchner Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum begrüßt die Einführung einer derartigen Regelung und hält diese für geeignet, die Monopolisierung des als eigenständig zu betrachtenden Sekundärmarktes durch die Hersteller zu verhindern. Aus Sicht der Wissenschaftler bestehen keine Sicherheitsbedenken, weil nur die äußere Gestaltung eines Teiles unter den Designschutz fällt, Sicherheitsvorschriften und Prüfungsverfahren durch die Reparaturklausel jedoch nicht berührt werden.

Auf europäischer und nationaler Ebene müssen wirksame Voraussetzungen geschaffen werden, um den Anschlussmarkt für Ersatzteile weiter zu öffnen und den Designschutz durch eine „Reparaturklausel" auf angemessene Weise zu beschränken. Eine solche Regelung, die unter vollständiger Wahrung des Musterschutzes für Neuteile ein Ersatzteilmonopol ausschließt, ist im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs dringend erforderlich. Sie schafft einen fairen Ausgleich zwischen dem Schutz geistigen Eigentums und dem Erfordernis, freien Wettbewerb, die Schaffung und Vollendung des europäischen Binnenmarktes und einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

- den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (KOM(2004) 582) zu unterstützen und auf eine zeitnahe Verabschiedung der Richtlinie hinzuwirken;
- unverzüglich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erarbeiten, um parallel zur Verabschiedung der Richtlinie die Umsetzung in nationales Recht noch in der laufenden Legislaturperiode vorzubereiten;
- im Interesse der Verbraucher und der mittelständischen Wirtschaft keine Übergangsfristen zum Inkrafttreten der „Reparaturklausel" vorzusehen.

Berlin, den 23. April 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333